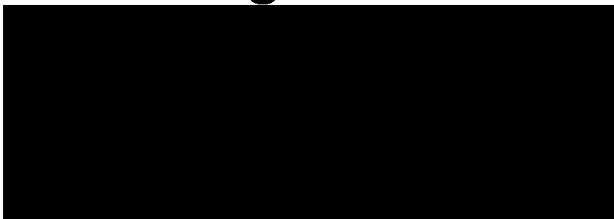


Prüfungssession FS 2016



Prüfung
Verbundprüfung

Prüfungslaufnummer



Matrikelnummer



Grosser Saal 1.OG

AI

Verbundprüfung FS 2016: Korrekturblatt öffentliches Recht

Matrikelnummer: [REDACTED]

Frage 1 (max. 17 Punkte)

Verwaltungsbeschwerde an das zuständige Departement, inkl. Anwendbarkeit des VRG und Eintretensvoraussetzungen (max. 9 Punkte)	7,5
Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht (max. 3 Punkte)	2
Keine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht (max. 3 Punkte)	3
Subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht (max. 2 Punkte)	✓

Frage 2 (max. 15 Punkte)

Verletzung von Formvorschriften (max. 2 Punkte)	✓
Verletzung des rechtlichen Gehörs (max. 3 Punkte)	1,5
Befangenheit (max. 4 Punkte)	1,5
Verkürzte Prüfung verletzt nicht Prüfungsbestimmungen, aber Gleichbehandlungsgebot (max. 4 Punkte)	✓
Ergebnis: Verfahrensfehler und keine materiellen Beschwerdegründe (max. 2 Punkte)	✓

Frage 3 (max. 20 Punkte)

Qualifizierung des Entzugs als Verwaltungssanktion / Voraussetzungen (max. 2 Punkte)	✓
Entzug des Wirtepatents ohne gesetzliche Grundlage ist rechtswidrig (max. 1 Punkte)	✓
Entzug der Bewilligung wegen Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen oder unzulässiger Untermiete ist rechtswidrig (max. 2 Punkte)	✓
Entzug der Bewilligung wegen Strafurteil ist gesetzlich vorgesehen und liegt im Ermessen der Behörden (max. 3 Punkte)	1,5
Grundrechtseingriff (BV 27) und Rechtfertigung (BV 36) (max. 3 Punkte)	0,5
gesetzliche Grundlage (max. 1 Punkt)	0,5
öffentliches Interesse (max. 2 Punkte)	1
Verhältnismässigkeit (max. 4 Punkte)	0,5
Ergebnis: Der Entzug des Wirtepatents ist gesetzeswidrig / Entzug der Bewilligung ist verhältnismässig/unverhältnismässig (max. 2 Punkte)	0,5

Total erreichte Punkte (max. 52 Punkte)	20 ✓
Note öffentliches Recht	

Korrigiert durch: Baumann/Egli/Urwyler/Vogler

Matrikel-Nr: [REDACTED]
Max. Punktzahl: 67
Erreichte Punkte: 29.5

	Maximum:	Erreicht:
1. Betrug (Weber und Kunz)	22.5	[REDACTED]
2. Fahrlässige Tötung (Weber)	27	[REDACTED]
3. Tötlichkeit/einfache KV (Weber)	10	[REDACTED]
4. Unterlassene Hilfeleistung (Miyamoto)	7.5	[REDACTED]

Matrikel-Nr. [REDACTED]

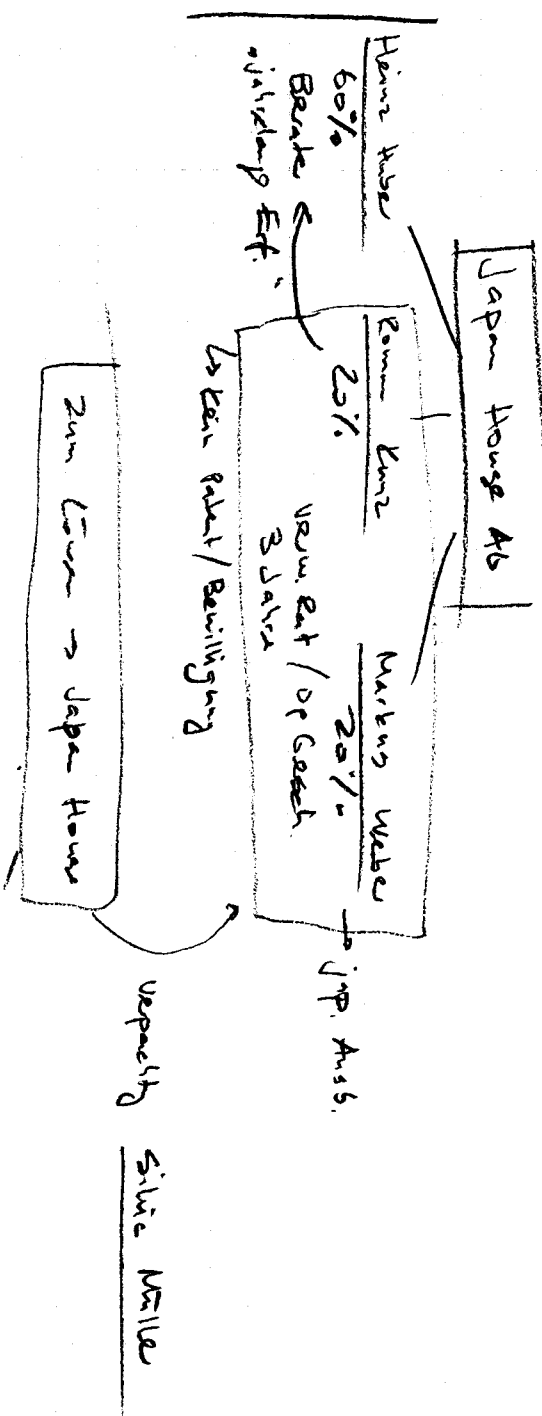
Verbundprüfung Frühlingssemester 2016 (Haupttermin) – Privatrecht

Notenblatt

Problemkreise	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte
1. Ansprüche der Witwe und der Kinder gegen die Japan House AG	23	11
2. Ansprüche der Witwe und der Kinder gegen Weber	5	4
3. Ansprüche der Witwe und der Kinder gegen Frau Maymoto	8	4 1/2
4. Vorgehen von Huber gegen Kunz und Weber	7	4
5. Mögliches Vorgehen von Kunz und Weber, falls Abwahl von Kunz und Weber und Wahl von Huber unzulässig	6	4
6. Ansprüche der Japan House AG gegen Kunz und Weber	11	5 1/2
Total	60	33
Note		4.0



GV
VR



Roman: PTF durchgefallen

- 1. Woche
- 100% Thunfisch → Metabolis (50000)
- 2. Woche
- FUSUN (ohne Kurs)
- Shibasaki
- will Gift → Tot

1. TEIL ÖFF-RECHT

1. Frage → Roman Kunz

1. Anfechtungsobjekt

Zuerst ist zu prüfen, um was es sich beim informellen Brief vom 25.05.16 handelt. Eine Verfügung liegt vor, wenn eine Behörde im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Anordnungen erlässt (UVVG 5). Die Prüfungskommission, welche den Brief erlässt ist gem Sachverhalt eine untere ~~Kanz~~ Instanz der kantonalen Verwaltung, mithin eine Behörde. Sie stützt sich, wenn auch nicht explizit, auf das GAG und die GAV, welches offensichtlich öffentliches Recht sind. Inhalt des Briefes ist die Mitteilung, dass die 2. Nachprüfung mit der Note 1 abgeschlossen wurde und die Wiederprüfung daher definitiv nicht stattfinden sei. Das ist eine hoheitliche Anordnung und betrifft R. Z. individuell konkret.

Zwischenfazit: Es liegt eine anfechtbare Verfügung i.S.v. UVVG 5 resp. VRG 4 vor, welche gestützt auf kantonales Recht erlassen wurde.

2. Zuständigkeit Rechtsmittel

Gem. Art. § 37 GAG finden die Rechtsmittelvorschriften des VRG Anwendung.

In § 6 Abs. 1 lit. a ist ausserdem explizit festgehalten, dass unter Instanzen der kant. Verwaltung dem URG unterstellt sind.

2.1. Einsprache

Gen. § 118 URG sind Einsprache zulässig, sofern in der Rechtsordnung vorgesehen. I.c. ist dies nicht gegeben.

2.2. Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können gem. § 148 URG insb. Entscheide angefochten werden, die mit BÖRA aus BGE weitergezogen werden können und Bundesrecht verletzen (Abs. 1 lit. a), oder in gewisse Fällen Entscheide des Regierungsrates (lit. b), der Departemente (lit. c) oder anderer Behörden (lit. d). I.c. ist insbesondere kantonales Recht (~~6~~ GAB/GAV) anwendbar und die Prüfungskommission ist weder ein Departement noch der Regierungsrat. Somit ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht möglich.

2.3. Verwaltungsbeschwerde

Gen. § 142 ^{- Abs. 1 lit. b} URG können Entscheide untere kantonalen Behörden beim zuständigen Departement angefochten werden. Ausnahmen gem. § 143 URG sind, wie oben ausgeführt, nicht vorhanden. Gem. § 1 GAV ist die Polizei Bewilligungsinstanz.

Zwischenfazit: Der Brief vom 25.05.16 kann R.Z. beim Polizeidepartement mit Verwaltungsbeschwerde anfechten.

3. Legitimation

Voraussetzung ist gem. § 129 URG, das R.Z. formal (Lit a) sowie materiell (Lit b/c) beschwert ist und ein aktuelles und praktisches Interesse an der Aufhebung hat ~~ist~~ und schliesslich prozess- und parteifähig ist.

R.Z. ist Verfügungsadressat und direkt Betroffener. Prozess und Parteifähigkeit kann angenommen werden.

Zwischenfazit: R.Z. ist legitimiert.

4. Frist

Die Rechtsmittelfrist beträgt 30 Tage (§ 130 URG)

5. Form und Inhalt

Die Beschwerde ist schriftlich unter Beilage des Briefes vom 25.05.16 einzureichen (§ 132 URG)

und muss einen Antrag sowie eine Begründung ^{und unterzeichnet sein} enthalten (§ 133 URG)

Zusatzfazit: Unter den Voraussetzungen tritt das Departement auf die Beschwerde ein

→ nächste Instanz

1. Kantonsgericht

Beschwerde gegen den Entscheid des Departementes gem. § 148 Abs. 1 Lit c möglich. Eintritts-
voraussetzungen wie oben.

2. Bundesgericht

gem. Art. 82 BGG (lit. a) ist die Beschwerde gegen Entscheidungen in Angelegenheiten des öff. R. zulässig.

i.e. ist es wie ausgeführt öff. Recht.

2.1. Ausnahme

Art. 83 lit. + sieht eine Ausnahme vor, wenn das Ergebnis von Prüfungen zur Diskussion steht. Sofern R. z. also die Bewertung selber angefochten, ist eine Beschwerde ausgeschlossen. Macht er aber andere Punkte geltend (siehe Frage 2), ist diese Norm nicht anwendbar.

2.2. Vorinstanz

gem. Art. 86 Abs. 7 lit. d ist das Kantonsgericht eine zulässige Vorinstanz.

2.3. Beschwerderecht

wie Seite 4, Ziff. 3 (BGG 89)

2.4. Frist.

30 Tage (BGG 100).

FAZIT: Verwaltungsbeschwerde an das Departement, Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht und BORA an das Bber möglich. Letzteres nur, wenn nicht das Ergebnis der Prüfung angefochten wird.

2. FRAGE

1. Formelle Rüge

A) Rz. könnte eine Verletzung von Verfahrensrechten, insb. des rechtlichen Gehörs (BV 29 II. und § 46 URG) geltend machen.

1.1. Begründungspflicht

~~Recht~~ hat Begründungspflicht beinhaltet den rechtserheblichen Sachverhalt, die rechtliche Würdigung des Sachverhalts. Die Dichte hängt von der Eingriffsintensität, der Komplexität und des Entscheidungsspielraumes ab.

Der Brief hat weder eine Verweisung noch sonst etwas enthalten.

Fazit: Begründungspflicht verletzt.

1.2. Vorgängige Anhörung

Kurz hatte vor Erlass der Verfügung keine Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme ~~der~~ über den rechtserheblichen Sachverhalt.

Fazit: Recht auf vorgängige Anhörung verletzt.

1.3. Ausnahmen

Die Ausnahmen von § 46 II lit a URG (bezgl. vorgängige Anhörung) und § III I lit b bezüglich Begründung sind nicht gegeben.

1.4. Heilung

Zwar hat das Kantonsgericht volle Kognition, ~~und~~ weshalb das rechtliche Gehör eingeholt werden könnte.

Fraglich ist über die Schwere der Verletzung. Allerdings kann dies offen bleiben, da angenommen werden kann, dass Vorinstanz wieder gleich entscheidet, weil sie sich auf die Note 1 stützt.

Fazit: Heilung des rechtlichen Gebüres

B RZ könnte eine Verletzung der Ausnahmepflicht nach § 14 URG geltend machen.

Da der Experte das einzige jäh. Rest. besitzt, hat er ~~ein~~ eigenes Interesse an der Sache.

Kurz muss daher ein begründetes Gesuch stellen (§ 15 II URG).

Fazit: Frage der Befugtheit ist unentscheidend

2. Materielle Frage

A RZ. könnte sich auf eine Verletzung der Wirtschaftsfreiheit (BV 27) ~~berufen~~ berufen.

Der Eingriff durch die Verzögerung ist grundsätzlich konform zum Schutz von Polizeigütern.

Er beruht auf einem formellen Gesetz, welches genügend bestimmt ist, um die Prüfungsergebnisse zu werden.

Öff. Interesse und Verhältnismässigkeit ist auch gegeben.

FAZIT: keine guten Chancen mit dieser Rüge.

Frage 3

Entzug der Bewilligung in § 14/15 GAV.

~~Strafrecht stellt eine~~ Verurteilung führt

zu einem Ermessen der Behörde

- gesetzliche Grundlage -
- öff. Interesse (Polizeigüter)
- Verhältnismässigkeit.

Das öffentliche Interesse ist höher zu gewichten als das Interesse von Fr. Müller.

Insb. wegen mehrfacher Wiederholung.

~~De~~

Fazit: Der Entzug ist rechtmässig.

2. TEIL STRATRECHT

1. Weber

2. Kunz (ohne Tod ~~ist~~ Ishibashi)

3. ^{fr} Miyamoto (Unterklassung der Täty nicht zu prüfen)

Handlungen

1) Eröffnungswache Thunfisch statt Fugu 146 („billigen“)
Weber + Kunz

2) 2. wache

- Fugu Zubereitung

- Tod von Ishibashi Weber III/II2

- keine Hilfe Miyamoto 128

1. Frage Strafbarkeit von Weber

A Weber könnte sich des Betruges nach Art. 146 StGB schuldig gemacht haben, indem er Fugu-Geichte mit 100% Thunfisch verkaufte und so einen Mehrerlös erzielte.

I Tatbestand

1. Obj. TB

a) Täuschung

Arglistiges Irrföhren durch Vorspiegelung falscher Tatsachen oder Unterdrückung von solchen. Tatsache sind obj. feststehende ~~oder~~ Geschehnisse oder Zustände. Vorspiegelung ist das Erwecken des Anscheins, dass eine bestimmte Tatsache gegeben sei und das Unterdrücken demgegenüber ist

das Erucken des Anschließens vorhandene Tatsache
sich nicht vorhanden. Die Täuschung allein genügt
nicht. Der Täter muss arglistig irreführen. Dies ist
gegeben, wenn der Täter zur Täuschung ein
ganzes Liegegebäude errichtet, sich besondere
Kuchtschaffen aus Kuffen beschert, falsche Angaben
macht, die nur mit Mühe überprüft werden können,
resp. deren Überprüfung unzumutbar ist oder der
Täter den Getäuschten von der Überprüfung abhält oder
er voraussetzt, dass der Getäuschte die Überprüfung
aufgrund eines Vertrauensverhältnisses unterlassen werde.

Die Inhaltsstoffe eines Gerichts sind obj. feststellbar
und somit Tatsachen. Indem auf der Speisekarte
„Fugu“ Gerichte angeboten werden wird der
Anschein gemacht, es werde Fugu serviert.
Diese Täuschung beruht zwar nicht auf einem Liege-
gebäude oder auf besonderen Kuffen. Diese
einfache Lüge ist aber ~~da~~ doch arglistig, weil
es den Gästen nicht zugemutet werden kann, die
Inhaltsstoffe zu überprüfen oder es ist zumindest
nicht ohne unzumutbare Mühe möglich.

~~Der obj. TB ist erfüllt.~~

b) Irrtum

Irrtum ist jede Diskrepanz zwischen Wirklichkeit
und Vorstellung. Das ist i. c. mit dem

Thunfisch und Fugu-Fisch gegeben

c) Vermögensdisposition und Vermögensverfügung

Die Gäste haben mit der Bestellung eine Vermögensdisposition vorgenommen, um eine Verbindlichkeit, nämlich die Rechnung zu bezahlen

d) Vermögensschaden

Dadurch ist ihnen ein Vermögensschaden entstanden, da das Vermögen im Ergebnis geringer ist als vorher.

Sie haben zu viel für ~~den~~ die Gerichte bezahlt

Zinseszinszeit: obj. TB ist gegeben.

2. subj. TB

a) Vorsatz

Vorsätzlich begeht ein Verbrecher, wenn die Tat mit Wissen und Wollen ausgeführt (StGB 12 II)

Zwar geht es Weber in erster Linie um das Vergiftungsrisiko zu reduzieren, billigt aber den Mordtötungs- und den Vermögensschaden als notwendige Folge. Er ist sich also über alle Tatbestandselemente im Klaren und will sie erreichen.

Es liegt Vorsatz 2. Grades vor, weil der Betrag eine notwendige Folge ist.

b) Bereicherungsabsicht

Weber hat keinen Anspruch auf die hohen Preise für Fugu-Fisch, kassiert sie aber ein und ist somit bereichert, was er auch will.

Rechtfertigungs und Seltener Schuldanschlussgründe sind nicht ersichtlich.

FAZIT: Weber hat sich des Betruges nach StGB 146 schuldig gemacht.

Fraglich ist, ob er den qualifizierten Tatbestand von StGB 146 II ebenfalls erfüllt.

Da es sich lediglich auf die Einführungsphase bezieht, fehlt aber die Gewerbetätigkeit.

(B) Indem Weber einen giftigen Kugelfisch serviert hat und dadurch ein Gast gestorben ist, könnte er sich der fahrlässigen Tötung nach StGB 117 schuldig gemacht haben.

I Tatbestand.

1. Unvorsätzliches bewirken des tatbestandsmäßigen Erfolges.

Das ist gegeben, weil Ishibashi tot ist, verursacht durch den von Weber zubereiteten Fisch. Aus dem Sachverhalt sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach Weber vorsätzlich gehandelt hätte.

2. Vorhersagbarkeit.

Das Verhalten muss vorhersehbar sein nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der Erfahrung des täglichen Lebens, den Eintritt eines Erfolges zu begünstigen oder gar herbeizuführen.

Insistiert selber auf die Einnahme eines giftigen
Tranks zweck Taubheitsgefühl. ~~Wegen~~ Aus den Umständen
ist ersichtlich, dass er sehr wohl die Folge kennt,
wenn die Dosis zu hoch ist.
Somit liegt kein obj. Zurechnung vor.

FAZIT: Weber hat sich nicht der fahrlässige
Körperverletzung nach StGB 117 schuldig
gemacht.

2. Strafbarkeit von Kunz

Kunz könnte sich des Betruges nach Art. 146 StGB
schuldig gemacht haben, in dem er ~~Fingerring~~ ~~Thunfisch~~
als Thunfisch verkaufte (Mittäterschaft)

Es kann vollumfänglich auf die Ausführungen bei
Weber verwiesen werden. (oben 1. Frage ff.)
Sie hatten einen gemeinsamen Tatenabschluss und
beide hatten einen obj. Tatbeitrag

Fazit: Kunz hat sich des Betruges nach Art.
146 StGB in Mittäterschaft schuldig gemacht.

3. Strafbarkeit von Miyamoto

Miyamoto könnte sich der Unterlassung der Nothilfe
nach StGB 128 schuldig gemacht haben, indem
das Personal nicht über die Lage von Ishibashi
informiert hat.

1. Obj. TB

Ein Mensch, der in unmittelbarer Lebensgefahr
Istibaxhi ist ein Mensch und war auch der Verstor
des Kugelfisches in Lebensgefahr

2. Subj. TB.

Frau Miyamoto erkannte die Lage, hat aber aus
selbstsüchtigen Gründe nicht geholfen. Hilfe war
ihr zuzumuten.

3. Rechtfertigungsgründe und ~~Schuld~~ Schuldtausschluss
gründe sind nicht ersichtlich

FAZIT: Miyamoto hat sich der Unterlassung der
Nothilfe nach StGB 128 schuldig gemacht.

3. Teil Privatrecht

1. Frage

Frau (Wittwe)

Kinder

OR 722

26B 55 i.V.m. OR 41

→ Japan House AG

ⓐ Wittwe und Kinder wollen Schadenersatz von der JH AG aus OR 722 i.V.m. OR 41

a) Schaden

Ein Schaden ist die unfreiwillige Vermögensverluster aus der Differenztheorie.

Dazu gehören in casu die Kosten der Petty (Versuch) ^{4'500.-} und die Bestattungskosten. Ebenso könnte zusätzlich ein Versorgungsschaden in Betracht fallen. Dies, wenn Ishibashi Versorgungseigenschaft aufweist und die geschädigten unterstützungspflichtig sind. (OR 45 III). Das trifft sicher auf die Kinder zu.

Somit liegt ein Schaden vor

b) Widerrechtlichkeit.

Widerrechtlich ist die Verletzung eines absoluten Rechts (Erfolgsrecht) oder bei reinem Vermögensschaden, die Verletzung einer Schutznorm (Veraltensrecht)

i.e. liegt zwar nicht ein direktes Erfolgsrecht ggü der Wittwe / Kinder vor, sie sind aber durch die Norm von OR 45 geschützt.

c) Organstellung des Schädigers.

Gemäss Sachverhalt ist Weber formelles Organ

d) Kausalzusammenhang

Die Handlung des Organs muss *causatio sine qua non* für den Erfolgseintritt sein. Und sie muss nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sein, den eingetretenen Erfolg kausalerfüllen zu lassen. Der aufgetriebene Fisch von Weber ist ~~hat~~ ~~Teil~~ gefüllt, was auch geeignet dafür war.

ai) Grobes Selbstverschulden kann mangels Intersivität ausgeschlossen werden.

e) Verschulden

Ist gem. Ausführung im ~~Schuld~~ Teil Strafbarkeit gegeben.

Fazit: Die J.H. A6 muss Schuldensatz gestützt auf OR 722 i.V.m. OR 41 bezahle

B) Gemühtung nach OR 47

Neben dem bereits genannten ist eine schwere (materielle) Unbill Voraussetzung. Diese ist durch die Tötung gegeben.

Fazit Die J.H. 76 muss Gemühtung gestützt auf OR 47 bezahle.

Frage 2

Wittwe und Kinder wollen Schadenersatz von Wesele
gestützt auf OR 41 / 47

Schaden siehe 1.

Widerrechtlichkeit siehe 1.

Kausalzusammenhang siehe 1.

Verschulden siehe 1.

Fazit: Wesele muss Schadenersatz und Genugtuung
gestützt auf OR 47 und OR 47 bezahlen.

Frage 3

Wittwe und Kinder wollen Schadenersatz von Frau
M gestützt auf OR 41 / 47

Für die Voraussetzungen wird auf Frage 1 verwiesen.

Die Frage der Widerrechtlichkeit stellt sich hier.

Frau M hat zwar gegen StGB 128 verstoßen,
was aber nicht eine Schutznorm für das Vermögen
darstellt.

Fazit: Frau M hat keinen Schadenersatz zu leisten.

Frage 4

Gen. OR ~~698~~ 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR ist ~~der~~
die GV für die Wahl des Verwaltungsrates zuständig.

Ander kann eine GV einberufen gen.

OR 699 Abs. 3, da er mehr als 10% der
Aktionen besitzt.

Eine Absenfung ist zwingend durch ~~die~~ die GV zu machen (OR 705). Die Absenfung erfolgt mit einfacher Mehr (OR 705 Abs. 2)

Fazit: Er kann eine Absenfung machen, muss sich aber wiederum durch die GV wählen lassen.

Frage 5

Klage beim Richter (OR 706) innert zwei Monaten seit Beschluss (OR 706a)

Frage 6

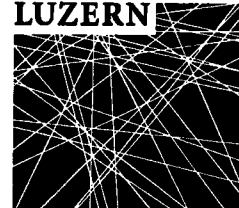
- Schadenersatz aus OR 754

Die Gesellschaft ist geschädigt, weil sie Schadenersatzansprüche begleichen muss (siehe oben), was auf eine Pflichtverletzung von Weber zurückzuführen ist.

Fazit: Die J. H. AG hat Anspruch auf Schadenersatz aus OR 754 ggü. Weber

- Fraglich ist es ggü. Kurz, Aber nach er hat eine Pflichtverletzung begangen, in dem er bewusst war und seine Aufsichtsfunktion nicht wahrgenommen hat

Fazit: d.o.



Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche

Verbundprüfung

(Frühjahrssemester 2016)

Examinator/in Prof. Dr. Jürg-Beat Ackermann / Prof. Dr. Jörg Schwarz /
PD Dr. iur. Nicolas Diebold

Datum/Zeit der Prüfung 13. Juni 2016, 09:00 – 14:00 Uhr

Ort der Prüfung Gersag

Matrikelnummer [REDACTED]

Prüfungslaufnummer [REDACTED]

Maturitätssprache DF

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **7 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **fünf Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- OpenBook Prüfung. Elektronische Hilfsmittel sind nicht erlaubt.
- Zur Verfügung gestellt werden: Zivilgesetzbuch/Obligationenrecht (**ZGB/OR**), Strafgesetzbuch (**StGB**), Bundesverfassung (**BV**), Bundesgerichtsgesetz (**BGG**), Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Luzern (**VRG**), Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (**Gastgewerbegesetz, GaG**), Verordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (**Gastgewerbeverordnung**) sowie das **Merkblatt** der Wirteprüfungskommission zur Wirteprüfung.
- Lesen Sie bitte **sämtliche Fragen und Hinweise** sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte **schreiben Sie gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Fugu – höchst gefährlich!

Vorbemerkungen

Fugu ist eine japanische Fischspezialität, die aus dem Muskelfleisch von Kugelfischen besteht. Mit einer besonderen Zubereitungstechnik werden die durch das darin enthaltene Nervengift Tetrodotoxin hochgiftigen Körperteile wie Darm, Rogen, Leber und je nach Kugelfischart auch die Haut vorsichtig entfernt und nur das ungiftige Muskelfleisch verwendet. Kugelfisch ist in der Schweiz kein zugelassenes Lebensmittel. Der letzte weltweite Todesfall nach einer Fugu-Mahlzeit wurde im Jahr 2008 bekannt.

Sachverhalt

Zwei Kollegen, **Roman Kunz** und **Markus Weber**, haben zusammen die Kochlehre in der Schweiz absolviert und reisen nach Japan, um dort die japanische Kochkunst zu erlernen. Neben den traditionellen Sushi-Gerichten erlernen sie auch die Zubereitung von Fugu aus Kugelfisch. Nach drei Jahren Ausbildung in Japan kehren sie im Herbst 2015 zurück in die Schweiz.

Im Januar 2016 gründen sie zusammen mit **Heinz Huber**, einem bekannten Gastro-Unternehmer, die **Japan House AG** mit Sitz in Luzern, **Huber** hält **75%** der Aktien, Roman Kunz und Markus Weber **25%**. Der Verwaltungsrat der Japan House AG besteht gemäss Gründungsurkunde für eine erste **Periode** aus **Heinz Huber**; Roman Kunz wird als Präsident des Verwaltungsrates bestimmt. Es besteht eine **Partnership** zwischen Roman Kunz und Markus Weber einerseits und Heinz Huber andererseits, wonach das **Japan House** **als** **Partnership** sei, **allerdings** auf Wunsch von Roman Kunz und Markus Weber aufgrund seiner **Wünsche** im Gastronomiebereich als **AG** zur Verfügung stehe.

Die Tante von Roman Kunz, **Silvia Müller**, führt seit mehreren Jahren die Gastwirtschaft „zum Löwen“ in der Altstadt von Luzern; sie ist auch Eigentümerin des Hauses, in dem sich die Gastwirtschaft befindet. Silvia Müller gönnt sich eine berufliche Auszeit. Sie verpachtet die Lokalität an die Japan House AG für eine Dauer von 5 Jahren und zieht im April 2016 ins Tessin, um dort das Leben zu geniessen. Das neue Restaurant soll am **30. Mai 2016** unter dem neuen Namen „Japan House“ eröffnet werden. **Heinz Huber und Silvia Müller ist nicht bekannt, dass Roman Kunz und Markus Weber vorhaben, im Japan House nach dem Vorbild von bekannten Fugu-Lokalen in New York neben den klassischen japanischen Gerichten auch Kugelfisch-Gerichte anzubieten.**

Markus Weber haben weder ein kantonales Wirtepatent noch ein vom Justiz- und Sicherheitsdepartement anerkanntes Abschlusszeugnis einer gastgewerblichen Fachschule. **Roman Kunz** absolviert im Dezember 2015 die Wirteprüfung des Kantons Luzern, **aber** das Fach Lebensmittelgesetzgebung und Hygiene (Note 3). **Nachdem** er auch im März 2016 durch die **Prüfung** im Fach Lebensmittelgesetzgebung und Hygiene **bestanden** (Note 2), absolviert er im Mai 2016 die zweite Wiederholungsprüfung. Der bei allen drei Prüfungen **bestanden** **erbricht** die zweite Wiederholungsprüfung **bestanden** und teilt Kunz mit **bestanden**. Am **25. Mai 2016** erhält Kunz einen **Brief** von der Prüfungskommission, worin ihm mitgeteilt wird, seine zweite Wiederholungsprüfung im Fach Lebensmittelgesetzgebung und Hygiene sei mit der **Note 2** bewertet worden und er habe darum die **Prüfung** bestanden. Mehr ist in dem Brief nicht enthalten. **Roman Kunz ist damit nicht einverstanden und möchte dagegen vorgehen.** Er ist überzeugt, dass ihn der **Examinator**, der selber das

1. Prüfung
- Nachprüfung
2. Nachprüfung
- in Abschied
- Bestanden?

bis anhin **einzig japanische Restaurant** in Luzern führt und sich **öffentlich gegen die bevorstehende Eröffnung** des ganz in der Nähe gelegenen Japan House **ausgesprochen hat**, **persönlich nicht aussteher** kann. Bereits im März 2016 hat der Examinator am Ende der Prüfung Kunz gegenüber, neben anderen **Personen**, die Bemerkung gemacht: „**So lassen Sie sich anstellen, Herr Kunz, werden Sie die Prüfung nie bestehen**; möchten Sie sich nicht lieber für die Taxiprüfung anmelden“.

Experte

Roman Kunz verlangt noch am 25. Mai 2016 telefonisch bei der Prüfungskommission **das Recht zur mündlichen Prüfung**. Die Sekretärin der Prüfungskommission teilt Kunz mit, dass nach Mitteilung des Prüfungsentscheids **praktisch keine Einsicht** in das Prüfungsprotokoll und die Prüfungsunterlagen mehr gewährt und generell **keine Auskunft** zu den absolvierten Prüfungen gegeben werde.

off R

Silvia Müller, die bisherige Wirtin der Gastwirtschaft zum Löwen, ist Inhaberin des Luzerner **Wirtipatents** und einer **Gastgewerbebewilligung**. Um den Eröffnungstermin vom 30. Mai 2016 nicht zu gefährden, lässt sich Silvia Müller von Roman Kunz telefonisch überreden, dass das Restaurant bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens gegen den Prüfungsentscheid unter ihrem Namen und ihrer noch gültigen Bewilligung **weitergeführt** wird; sie **denkt sich**, dass Roman Kunz und Markus Weber ja beide ausgebildete **Köche** sind und ihr **Handwerk beherrschen**. Das Restaurant wird wie geplant umbenannt in „Japan House“ und neu angeschrieben. Roman Kunz und Markus Weber eröffnen das Restaurant am 30. Mai 2016. Auf der regulären Speisekarte wird wie geplant neben den klassischen japanischen Gerichten auch Fugu aus Kugelfisch angeboten. Roman Kunz und Markus Weber importieren den Fisch direkt von einem japanischen Fischereibetrieb.

1. Woche

Für die **Speisekarte** erstellen **Kunz** und **Weber** eine besondere Speisekarte und offerieren anstelle des regulären Angebots **keine anderen Fischgerichte**. Gleichzeitig wollen Kunz und Weber in der Eröffnungswoche absolut kein Risiko eingehen. Deshalb bereiten sie die in der Eröffnungswoche offerierten „Fugu“-Gerichte mit **Thunfischfleisch** zu. So werden mindestens 34 kg Thunfischfleisch anstelle des bestellten Kugelfisches serviert, **obwohl die Kunden Thunfischfleisch nicht bekommen**. Die Kunden **bezahlen**, gerade weil sie **Thunfischfleisch** serviert zu bekommen. Kunz und Weber erzielen damit einen direkten **Gewinn** von **10**, da das verwendete Fischfleisch bei gleichen Portionen erheblich weniger kostet als Fugu. Es geht Kunz und Weber aber **nicht in erster Linie darum**. Beide wollen **vorab das letzte Vergiftungsrisiko ausschalten**, **billigen aber immernoch den Mehraufwand und den Vermögensschaden** bei den Kunden als **notwendige Folge** ihres Vorgehens. Die falschen Fugu-Gerichte sind bei den Schweizer Besuchern enorm beliebt.

Strafrecht

Betrag?

2. Woche

In der zweiten Woche bereiten Weber und Kunz die **Speisekarte** so zu, **Thunfischfleisch** **zu verwenden**, indem sie das ungiftige Muskelfleisch von den hochgiftigen Innereien trennen und **das Muskelfleisch der Kugelfische** für ihre Gerichte verwenden. Eines Abends – **Kunz** hat seinen freien Tag/Abend und ist deshalb **nicht im Restaurant anwesend** – insistiert ein japanischer Gast, **Takan Ishibashi**, darauf, dass in seinem Gericht **kleine Mengen der giftigen Leber verarbeitet** würden. Auch die **spätere Strafanzeige** hat ergeben, dass **kleine Mengen** des Nervengifts aus der Kugelfischleber **keine Giftigkeit** des Kugelfisches **nicht lebensgefährlich** sind und „**nur**“ ein wenige Minuten andauerndes **Taubheitsgefühl** auslösen, was **Weber und auch Ishibashi** **bekannt** war. **Ishibashi** ging es denn auch vorab um dieses kurze Taubheitsgefühl – das war sein **Sick**, sein aufregendes Gefühl. Ausserdem gilt die Leber als köstlichster Teil des Kugelfisches.

Weber **bereitet** etwas Leber eines Kugelfisches zu und **probiert es selbst**, um zu **testen**, ob damit das gewollte Taubheitsgefühl ausgelöst wird. **Er**. Und gemessen an seiner eigenen Körperreaktion **scheint ihm** Kugelfischleber in dieser Menge

nicht so toxisch zu sein und das Risiko einer Überreaktion seines Gastes unwahrscheinlich. Weber vertraut zudem auf seine Ausbildung in Japan und sein Können als ausgebildeter Fugu-Koch und denkt sich: „Ich hab's im Griff, da wird niemand am Körper geschädigt“. Er bereitet nun einen anderen Kugelfisch inkl. Leber zu. Ishibashi isst diesen Fisch inkl. Leber mit Hochgenuss.

Aggr. Vorzeichen / Falschschließen

Eine Stunde später klagt Ishibashi über **rotte Lippen, Übelkeit, Herzprobleme und schweren Atem**. Seine Begleitung, [redacted], nicht [redacted] [redacted] [redacted] er also in [redacted] Lebensgerate schwebt. Sie [redacted] aber damit, das Personal zu informieren, weil sie [redacted], dass ihre ausserhehliche [redacted] mit dem verheirateten Ishibashi (Ishibashi und seine Frau haben zwei Kinder im Vorschulalter) auffliegt, da ihr dies peinlich wäre. Erst als Ishibashi bewusstlos wird, wird der R [redacted] [redacted] [redacted] aufgeboten. Der Notarzt beim Rettungsdienst kann aber nur noch den **Tod** von Ishibashi feststellen. Das Gutachten der Rechtsmedizin ist eindeutig: Die Leber des von Weber zubereiteten Kugelfisches war **zu giftig und hat zum Tod geführt**. Weber ist schockiert. Er hat **nicht mehr bedacht**, dass der Gehalt an Gift in den Kugelfischen **stark schwankt** – **obwohl er dies in seiner Ausbildung einmal gelernt hatte**.

Der Rettungsdienst stellt der Familie von Herrn **Ishibashi** für den Einsatz des Rettungsdienstes mit Notarzt eine Rechnung über **CHF 4'500.00**.

Als [redacted] von diesen Vorgängen erfährt, ist er [redacted]. Er hätte nicht im Traum daran gedacht, dass Kunz und Weber auf die Idee kommen könnten, im Restaurant Japan House Fugu-Gerichte anzubieten. Er zieht daraus folgende Konsequenz: Er will gestützt auf Art. [redacted] die Einberufung einer a [redacted] [redacted] der Japan House AG und die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes, nämlich " [redacted] der bisherigen Verwaltungsräte und Wahl eines neuen Verwaltungsrates" verlangen. Anlässlich dieser Generalversammlung sollen Kunz und Weber mit der Mehrheit von Huber aus dem Verwaltungsrat [redacted] werden; Huber selber will sich als n [redacted] wählen.

PR -> AG

Im Anschluss an den Todesfall kehrt **Silvia Müller** zurück nach Luzern, um das Restaurant Japan House **weiterzuführen**. Heinz Huber geht davon aus, dass durch den Vorfall die Gesellschaft Japan House AG Schaden erlitten hat. Die Geschäfte laufen auch nachdem Huber und Müller für das Restaurant einen japanischen Koch eingestellt und in einer aufwendigen Inseratekampagne verkündet haben, im Japan House werde es nie mehr Fugu-Gerichte geben und die Gesundheit der Gäste sei oberste Priorität des Restaurants, schlecht. Huber fragt sich, ob Kunz und Weber der Gesellschaft **den erlittenen Schaden ersetzen müssen**.

Haltpflicht

Fragen

Allgemeine Hinweise

- Bitte benutzen Sie für die Beantwortung der Fragen zu den einzelnen Fachgebieten (öffentliches Recht, Strafrecht, Zivilrecht) verschiedene Blätter und ordnen Sie bei der Abgabe die Blätter nach den Fachgebieten.
- Gehen Sie bei der Bearbeitung dieses Falles davon aus, dass sich der Sachverhalt genauso ereignet hat, wie er beschrieben ist.
- Sie können davon ausgehen, dass Ihnen alle für die Lösung der Prüfung notwendigen Erlasse vorliegen. Es muss aber nicht sein, dass Sie alle zur Verfügung gestellten Erlasse auch tatsächlich benötigen.

I. Öffentliches Recht

Hinweise:

- Gehen Sie davon aus, dass alle anwendbaren Bestimmungen korrekt vom zuständigen Organ im dafür vorgesehenen Verfahren sowie gestützt auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage erlassen wurden und übergeordnetem Recht nicht widersprechen.
- Bei der Prüfungskommission handelt es sich um eine untere Instanz der kantonalen Verwaltung.

Fragen:

1. Welche Rechtsmittel kann Roman Kunz gegen den Brief der Prüfungskommission vom 25. Mai 2016 ergreifen? Prüfen Sie den ganzen Instanzenzug innerhalb der Schweiz und prüfen Sie, ob die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind.
2. Wie kann Roman Kunz sein Rechtsmittel begründen? Halten Sie im Ergebnis fest, wie Sie die Erfolgsaussichten der formellen Rügen einschätzen und ob aussichtsreiche materielle Rügen bestehen.
3. Silvia Müller wird in der Folge gestützt auf § 32 Abs. 1 Gastgewerbegesetz bestraft wegen Missachtung der Führungsverantwortung nach § 8 Gastgewerbegesetz und unbewilligter Änderung der Betriebsanschrift nach § 13 Abs. 2 Gastgewerbegesetz. Das Strafurteil ist rechtskräftig und braucht an dieser Stelle nicht geprüft zu werden. Die Luzerner Polizei verfügt gestützt auf das Strafurteil sowie wegen unzulässiger Untermiete des Betriebs im Verstoss gegen § 19 Abs. 1 Gastgewerbeverordnung den sofortigen Entzug des Wirtepatents und der Bewilligung von Silvia Müller. Ist die Verfügung der Luzerner Polizei materiell rechtmässig?

II. Strafrecht

Hinweise:

- Sollten Sie zum Schluss gelangen, dass selbst bei einer grundsätzlich klar infrage kommenden Strafnorm, welche zum Prüfungsstoff gehört, einzelne Tatbestandselemente ausnahmsweise nicht erfüllt sind, empfehlen wir Ihnen, dennoch den *gesamten* Tatbestand schriftlich zu prüfen, damit Sie nicht unnötig Punkte verlieren.
- Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) und Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) sind nicht zu prüfen!
- Tatbestände, welche nicht Prüfungsstoff sind, sind nicht zu prüfen. Dies gilt insbesondere für die Art. 152 f. StGB und das Nebenstrafrecht.
- Allfällig erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.
- Arbeiten Sie in Ihrer Lösung bitte mit klaren Verweisen bei gleichlautenden Obersätzen. Sie brauchen diese Obersätze nicht zu wiederholen.

Fragen:

1. Strafbarkeit von Weber?
2. Strafbarkeit von Kunz?
Hinweis: Die Strafbarkeit von Kunz in Bezug auf den Tod von Ishibashi ist nicht zu prüfen!
3. Strafbarkeit von Miyamoto?
Hinweis: Eine allfällige Tötung durch Unterlassen gemäss Art. 111 ff. bzw. 117 i.V.m. Art. 11 StGB ist nicht zu prüfen!

III. Privatrecht

Hinweise:

- Soweit sich erbrechtliche Fragen stellen, können Sie davon ausgehen, dass auf den Nachlass von Herrn Ishibashi schweizerisches Erbrecht Anwendung findet und es keine Verfügung von Todes wegen von Herrn Ishibashi gibt.
- Der Fall ist ausschliesslich nach schweizerischem materiellem Recht zu lösen. Sie müssen sich nicht um international privatrechtliche Fragestellungen kümmern!
- Prüfen Sie deliktische Ansprüche auch dann, wenn Sie vertragliche Ansprüche bejahen.
- Sofern mehrere Personen für den gleichen Schaden haften, müssen Sie sich zur Frage, wie der Schaden von den Haftpflichtigen intern zu tragen ist, nicht äussern.
- Arbeitsvertragsrechtliche Ansprüche von Kunz und Weber gegen die Japan House AG bzw. der Japan House AG gegen Kunz und Weber sind nicht zu prüfen.

Fragen:

1. Haben die Witwe und die Kinder von Herrn Ishibashi Ansprüche gegen die Japan House AG? Wenn ja, welche?
2. Haben die Witwe und die Kinder von Herrn Ishibashi Ansprüche gegen Weber? Wenn ja, welche?
3. Haben die Witwe und die Kinder von Herrn Ishibashi Ansprüche gegen Frau Miyamoto? Wenn ja, welche?
4. Kann Huber die Verwaltungsräte Kunz und Weber an der von ihm beantragten ausserordentlichen Generalversammlung rechtmässig abwählen und sich selber rechtmässig zum Verwaltungsrat wählen? *Hinweis:* Allfällige finanzielle Ansprüche von Kunz und Weber sind nicht zu untersuchen.
5. Angenommen die Abwahl von Kunz und Weber bzw. die Wahl von Huber sind unrechtmässig: Was könnten Kunz und Weber dagegen unternehmen?
6. Hat die Japan House AG Ansprüche gegen Roman Kunz und/oder Markus Weber? Wenn ja, welche? *Hinweis:* Beachten Sie, dass Ansprüche aus Arbeitsvertrag nicht zu prüfen sind!